

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Bokel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bokel erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 289 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 434 v. H. |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bokel, den 12.12.2024

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Dr. Götz Reimer)